Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 10674.) Kirchengesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 10. März 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen mit Zustimmung der Landessynode für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover, was folgt:

I. Besteuerungsrecht der Kirchengemeinden.

§ 1.

Die Kirchengemeinden sind berechtigt, zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse Steuern zu erheben.

Von dieser Befugnis ist nur Gebrauch zu machen, soweit die sonstigen verfügbaren Einnahmen zur Befriedigung der Bedürfnisse nicht ausreichen, insbesondere, soweit die erforderlichen Geldmittel und Leistungen nicht nach bestehendem Rechte aus dem Kirchenvermögen entnommen werden können oder vom Patron, oder von sonst speziell Verpflichteten, gewährt werden.

Die Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden bedürfen der Genehmigung.

II. Steuerpflicht.

§ 2.

Kirchensteuerpflichtig sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde.

§ 3.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des auf die Begründung des Wohnsitzes in dem Bezirke der Kirchengemeinde folgenden Monats. Sie erlischt, unbeschadet der Vorschrift des § 3 des Staatsgesetzes, betreffend den Austritt aus der Kirche, vom 14. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 207),

a) durch den Tod des Steuerpflichtigen mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Tod erfolgt ist,

Ausgegeben zu Berlin den 13. März 1906.

b) durch das Aufgeben des Wohnsitzes in dem Bezirke der Kirchengemeinde mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Wohnsitz tatsächlich aufgegeben worden ist, sofern jedoch bis zu diesem Zeitpunkte der Kirchengemeinde hiervon keine Anzeige erstattet worden ist, erst mit dem Ablaufe des folgenden Monats.

§ 4.

Bei der Heranziehung von Personen mit mehrfachem Wohnsitz innerhalb oder innerhalb und außerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover verbleibt derjenige Teil des Gesamteinkommens, welcher aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen einschließlich Bergwerken, aus Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues, sowie aus der Beteiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung fließt, der Kirchengemeinde, in deren Bezirk das Grundvermögen oder der Betrieb belegen ist. Beträgt jedoch dieser Teil mehr als drei Vierteile des Gesamteinkommens des Steuerpflichtigen, so ist diejenige Kirchengemeinde, in welcher das steuerpflichtige Einkommen weniger als ein Vierteil des Gesamteinkommens beträgt, berechtigt, ein volles Vierteil des Gesamteinkommens für sich zur Besteuerung in Anspruch zu nehmen. Steht dieser Anspruch mehreren Kirchengemeinden zu, so ist das Vierteil nach der Zahl dieser Gemeinden zu verteilen.

Im übrigen dürfen Personen mit mehrfachem Wohnsitz innerhalb der evangelischen Landeskirchen Preußens in jeder Kirchengemeinde im Geltungsbereiche dieses Gesetzes nur mit dem der Zahl aller Gemeinden entsprechenden Bruchteil ihres Einkommens herangezogen werden.

Die Vorschriften des § 50 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juli 1895 (Gesetz-Samml. S. 409) und des § 51 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) finden sinngemäß Anwendung.

§ 5.

Ein Gemeindeglied, welches mit einer den evangelischen Kirchen der Provinz Hannover nicht angehörigen Person in Ehe lebt, ist von der Hälfte des der kirchlichen Besteuerung zu Grunde liegenden Steuersatzes (§ 9), zu welchem der Ehemann veranlagt ist, zur Kirchensteuer heranzuziehen.

Soweit die Ehefrau zu den Staatssteuern selbständig veranlagt wird, ist das Gemeindeglied nach Maßgabe seiner Veranlagung zur Kirchensteuer heranzuziehen.

§ 6.

Insoweit der Patron oder ein sonst speziell Verpflichteter als solcher nach bestehendem Rechte für kirchliche Bedürfnisse nach besonderen Grundsätzen beizutragen hat, ist er als Gemeindeglied in demselben Umfange wie bisher von der Kirchensteuer freizulassen.

§ 7.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bestehenden gesetzlichen Befreiungen von der Staatseinkommensteuer oder den staatlich veranlagten Steuern haben die entsprechende Befreiung von der Kirchensteuer zur Folge.

Von der Kirchensteuer sind ferner befreit die Geistlichen und Kirchenbeamten hinsichtlich ihres Diensteinkommens und ihres Ruhegehalts, bei dauernder Verbindung des Kirchenamts mit einem anderen Amte hinsichtlich ihrer gesamten Dienstbezüge, ferner ihre hinterbliebenen Witwen und Waisen hinsichtlich ihrer aus dem Pfarr-, Witwen- und Waisen-Fonds zahlbaren Pensionen und derjenigen dauernden Bezüge, welche ihnen mit Rücksicht auf das kirchliche Amt des Verstorbenen aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen, sowie hinsichtlich der Bezüge der Sterbe- und Gnadenzeit.

§ 8.

Auf speziellen Rechtstiteln beruhende Verpflichtungen zur Leistung von Kirchensteuern oder Befreiungen von solchen bleiben unberührt.

III. Umlegung der Kirchensteuer.

a. Verteilungsmaßstab.

§ 9.

Die Kirchensteuern sind für das Rechnungsjahr umzulegen.

Als Maßstab der Umlegung dient die Staatseinkommensteuer, einschließlich der staatlich veranlagten fingierten Normalsteuersätze, sowie die staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern und die Betriebssteuer.

Die Ergänzungssteuer, die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, sowie die Warenhaussteuer sind bei der Umlegung der Kirchensteuern nicht heranzuziehen.

§ 10.

Die Heranziehung der Staatseinkommensteuer hat mit den aus §§ 2 und 4 sich ergebenden Maßgaben in vollem Umfange stattzufinden.

Die Heranziehung der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern sowie der Betriebssteuer ist nur insoweit zulässig, als diese Steuern für Grundbesitz beziehungsweise Betriebe veranlagt sind, welche in der Kirchengemeinde belegen sind.

Die Realsteuern dürfen nicht mit einem höheren Prozentsatze herangezogen werden als die Staatseinkommensteuer. Eine geringere Heranziehung oder die Freilassung aller oder einzelner dieser Steuern ist zulässig.

b. Grundsätze über die Erhebung der Kirchensteuer.

§ 11.

Die Kirchensteuern sind auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen zu verteilen.

Die Erhebung erfolgt in der Form von Zuschlägen.

Die Zuschläge zu den einzelnen, der Veranlagung zu Grunde gelegten Staatssteuern müssen gleichmäßige sein.

Eine Minderbelastung oder Freilassung der fingierten Normalsteuersätze und der sechs untersten Stufen der Staatseinkommensteuer ist nicht ausgeschlossen.

Steuerpflichtige, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten, sind zur Kirchensteuer nicht heranzuziehen.

§ 12.

Handelt es sich um Einrichtungen oder Aufwendungen, welche in besonders hervorragendem Maße einem Teile der Kirchengemeinde zugute kommen, so kann die Kirchengemeinde für einen bestimmten Zeitraum eine entsprechende besondere Belastung dieses Teiles beschließen. Bei Abmessung der Sonderbelastung ist namentlich der zur Herstellung und Unterhaltung der Einrichtung erforderliche Bedarf nach Abzug eines etwaigen Ertrags in Betracht zu ziehen.

Die Vorschrift in dem zweiten Satze der Ziffer 4 des Artikels II des Kirchengesetzes, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 7. Juni 1900 (Gesetz-Samml. S. 271) bleibt unberührt.

§ 13.

In denjenigen Fällen, in welchen die staatlich veranlagte Steuer nicht die unveränderte Grundlage der Steuerzuschläge bildet, ist der dem Zuschlage zu Grunde zu legende Steuersatz von der kirchlichen Veranlagungsbehörde (§ 16) nach den für die staatliche Veranlagung geltenden Grundsätzen zu ermitteln.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln sowie auf Grund der §§ 57 und 58 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Steuern zieht die entsprechende Änderung der Veranlagung zur Kirchensteuer nach sich.

c. Besondere Vereinbarungen.

§ 14.

Den Kirchengemeinden sind Vereinbarungen mit steuerpflichtigen Mitgliedern gestattet, wonach von fabrikmäßigen Betrieben und von Bergwerken an Stelle der Kirchensteuer in Form von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer und zur Gewerbesteuer ein für ein oder mehrere Jahre im voraus zu bestimmender fester jährlicher Steuerbeitrag zu entrichten ist.

§ 15.

Bei Veränderung von Pfarrbezirken sowie zum Ausgleiche für erhebliche Aufwendungen zu Gunsten einer Kirchengemeinde kann für eine bestimmte Zahl von Jahren die Freilassung oder verminderte Heranziehung einzelner Steuerpflichtiger beschlossen werden.

Die Beschlüsse in den §§ 14 und 15 bedürfen der Genehmigung.

IV. Verfahren.

a. Ausschreibung.

§ 16.

Die Veranlagung erfolgt für jedes Rechnungsjahr durch den Kirchenvorstand.

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März.

Der Beschlußfassung der kirchlichen Organe bleibt überlassen, an Stelle des Rechnungsjahrs eine Periode bis zu sechs Rechnungsjahren treten zu lassen.

§ 17.

In denjenigen Fällen, in welchen die staatlich veranlagte Steuer (§ 13 Abs. 1) nicht die unveränderte Grundlage der Steuerzuschläge bildet, stehen dem Kirchenvorstande die im § 63 Abs. 2 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) aufgeführten Befugnisse zu.

§ 18.

Die Erhebung der Kirchensteuern ist durch eine in ortsüblicher Weise zu bewirkende Veröffentlichung der zu erhebenden Prozentsätze bekannt zu machen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Bekanntmachung des Steuersatzes an die Steuerpflichtigen durch besondere verschlossene Mitteilung anzuordnen.

Bei Zugängen im Laufe des Jahres, sowie in denjenigen Fällen, in welchen die staatlich veranlagte Steuer nicht die unveränderte Grundlage der Steuerzuschläge bildet, bedarf es stets besonderer verschlossener Mitteilung.

Nach erfolgter Bekanntmachung ist die Steuer in den ersten acht Tagen eines jeden Kalendervierteljahrs zu entrichten.

An Stelle des Vierteljahrs kann durch Beschluß der kirchlichen Veranlagungsbehörde (§ 16) eine halbjährliche und, falls die Verhältnisse der Gemeinde es zulässig erscheinen lassen, eine jährliche Hebeperiode eingeführt werden. Auch kann festgestellt werden, daß die Hebung gleichzeitig mit der Einziehung der Staats- oder Kommunalsteuern an einem oder mehreren Einziehungsterminen erfolge.

Wird im Laufe des Rechnungsjahrs eine außerordentliche Umlage notwendig, so ist über die Termine der Einziehung in dem Steuerbeschlusse Bestimmung zu treffen.

Die Einziehung selbst findet auf Grund einer vorher ergangenen oder spätestens gleichzeitig erfolgenden Zahlungsaufforderung statt, die, wenn sie schriftlich geschieht, verschlossen sein muß.

b. Rechtsmittel.

§ 19.

Den zur Kirchensteuer Herangezogenen steht gegen die Heranziehung beziehungsweise Veranlagung Einspruch zu.

Das Rechtsmittel ist binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Aufforderung zur Zahlung ab gerechnet (§ 18 Abs. 7), bei dem Kirchenvorstand einzulegen.

Einsprüche, welche sich gegen die staatliche Veranlagung richten, sind unzulässig.

§ 20.

Über den Einspruch beschließt der Kirchenvorstand, vorbehaltlich weiterer, durch Staatsgesetz zu bestimmender Rechtsmittel.

Durch Erhebung des Einspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 21.

Im Falle der Heranziehung zur Kirchensteuer seitens mehrerer Kirchengemeinden (§ 4) kann der Steuerpflichtige an Stelle des Einspruchs gegen die Heranziehung oder Veranlagung in jeder einzelnen der beteiligten Gemeinden auch einen Antrag auf Verteilung des kirchensteuerpflichtigen Einkommens auf die mehreren Kirchengemeinden seitens der zuständigen Staatsbehörde stellen.

Der Verteilungsantrag tritt alsdann an die Stelle des Einspruchs.

c. Kosten.

§ 22.

Hinsichtlich der Kosten der Veranlagung und Erhebung der Steuer findet § 89 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) sinngemäß Anwendung.

d. Besondere Bestimmungen.

§ 23.

Die Vorschriften der §§ 83 bis 86 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) finden auf die Nachforderung von Kirchensteuern sinngemäß Anwendung.

§ 24.

Den kirchlichen Organen und ihren Mitgliedern, sowie den bei der Veranlagung beteiligten Beamten ist es untersagt, die zu ihrer Kenntnis gelangten

Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen unbefugt zu offenbaren.

§ 25.

Wird im Falle des § 5 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Änderungen der Kirchenverfassung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 6. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 135) die Erhebung und Einziehung einer Umlage angeordnet, so finden die Vorschriften dieses Kirchengesetzes Anwendung. Mit den dem Kirchenvorstande zustehenden Befugnissen kann der Bezirks-Synodal-Ausschuß oder ein von Amts wegen zu bestellender Bevollmächtigter, erforderlichenfalls auf Kosten der Kirchengemeinde, beauftragt werden.

V. Besondere Bestimmungen für die Gesamtverbände.

§ 26.

Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes finden auf die Gesamtverbände sinngemäß Anwendung.

Die dem Kirchenvorstande zustehenden Befugnisse werden von den Verbandsvertretungen nach Maßgabe der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen wahrgenommen.

VI. Aufsichtliche Genehmigungen und Anordnungen.

§ 27.

Für die Erteilung der nach diesem Gesetz erforderlichen Genehmigungen und Anordnungen ist das Konsistorium zuständig.

Wenn jedoch für die nach § 19 Nr. 6 des Hannoverschen Kirchenvorstandsgesetzes vom 14. Oktober 1848 erforderliche Zustimmung die Zuständigkeit anderer Stellen begründet ist, steht die Genehmigung gemäß § 1 dieses Gesetzes diesen Stellen zu.

VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 28.

Auf Anstaltsgemeinden findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 29.

Die Kirchengemeinden sind berechtigt, an Stelle der Leistung von Hand- und Spanndiensten die Erhebung eines dem Werte entsprechenden Geldbetrags im Wege der Kirchensteuer zu beschließen.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung.

§ 30.

Die Befugnis der Kirchengemeinden, auf Grund zu Recht bestehender älterer, von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes abweichender Ordnungen Kirchensteuern

umzulegen, bleibt unberührt. Die Kirchengemeinden sind jedoch berechtigt, vorbehaltlich der Genehmigung des Konsistoriums, die Aufbringung kirchlicher Umlagen nach Maßgabe der Vorschriften dieses Kirchengesetzes zu beschließen.

§ 31.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

§ 32.

Das Landes-Konsistorium zu Hannover wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 10. März 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Studt.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.